

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 18. April 1969

6. Stück

7. Gesetz: Kleingartengesetz, Abänderung.

8. Gesetz: Unfallfürsorge für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen (Unfallfürsorgegesetz 1967 — UFG. 1967).

9. Gesetz: Gebühren der gewählten Funktionäre des Landes (der Stadt) Wien; Änderung und Ergänzung.

7.

Gesetz vom 24. Jänner 1969, mit dem das Wiener Kleingartengesetz abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Kleingartengesetz vom 6. März 1959, LGBl. für Wien Nr. 11, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I

Der § 30 hat zu lauten:

„§ 30

Eigener Wirkungsbereich und Instanzenzug

(1) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(2) Über Berufungen gegen die auf Grund des IV. Abschnittes erließenden Entscheidungen entscheidet der Stadtsenat. Über Berufungen gegen sonstige auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide entscheidet die Bauoberbehörde für Wien. Über Berufungen gegen die auf Grund des § 32 gefällten Straferkenntnisse entscheidet die Landesregierung.“

Artikel II

Das Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Marck

Ertl

8.

Gesetz vom 24. Jänner 1969 über die Unfallfürsorge für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen (Unfallfürsorgegesetz 1967 — UFG. 1967).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1

Dieses Gesetz regelt die Ansprüche der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen auf Leistungen aus Anlaß eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit.

Begriffsbestimmungen

§ 2

Im Sinne dieses Gesetzes gilt als

1. **Versehrter**: eine Person, die als Beamter des Dienststandes durch einen Dienstunfall oder durch eine Berufskrankheit geschädigt wurde;

2. **Beamter**: ein in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehender Bediensteter, mit Ausnahme eines in Art. 14 Abs. 2 B.-VG. genannten;

3. **Beamter des Dienststandes**: der Beamte bis zur Versetzung in den Ruhestand;

4. **Beamter des Ruhestandes**: der Beamte ab der Versetzung in den Ruhestand;

5. **Hinterbliebener**: die Witwe, das Kind und die frühere Ehefrau des verstorbenen Versehrten;

6. **Witwe**: die Frau, die mit dem Versehrten im Zeitpunkt seines Todes durch das Band der Ehe verbunden gewesen ist;

7. Kind:

- a) das eheliche Kind,
- b) das legitimierte Kind,
- c) das Wahlkind,
- d) das uneheliche Kind,
- e) das Stiefkind;

8. frühere Ehefrau: die Frau, deren Ehe mit dem Versehrten vor oder nach dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, und die nicht wieder geheiratet hat;

9. Angehöriger: die Person, die im Falle des Todes des Versehrten Hinterbliebener wäre;

10. Dienstunfall: ein Unfall, der sich ereignet

- a) im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis;
- b) auf einem mit dem Dienstverhältnis zusammenhängenden Weg zum oder vom Ort der Dienstverrichtung;
- c) auf einem mit dem Dienstverhältnis zusammenhängenden Weg von oder nach dem ständigen Aufenthaltsort, wenn der Beamte wegen der Entfernung seines ständigen Aufenthaltsortes vom Ort der Dienstverrichtung an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft hat;
- d) auf einem Weg vom Ort der Dienstverrichtung zu einer vor dem Verlassen dieses Ortes dort bekanntgegebenen ärztlichen Untersuchungsstelle (freiberuflich tätiger Arzt, Ambulatorium, Krankenhaus) zum Zwecke der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der Dienstverrichtung oder zum ständigen Aufenthaltsort (zur Unterkunft), ferner auf dem Weg vom Ort der Dienstverrichtung oder vom ständigen Aufenthaltsort (von der Unterkunft) zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle, wenn sich der Beamte der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift, einer Anordnung der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe oder einer dienstlichen Anordnung unterzieht, und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der Dienstverrichtung oder zum ständigen Aufenthaltsort (zur Unterkunft);
- e) bei einer mit dem Dienstverhältnis zusammenhängenden Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung oder Erneuerung des Arbeitsgerätes, auch wenn dieses vom Beamten beigelegt wird;
- f) bei einer anderen Tätigkeit, zu der der Beamte durch ein vorgesetztes Organ herangezogen wird;

g) bei der Betätigung als Mitglied einer gesetzlichen Vertretung des Personals oder bei der Teilnahme an einer von einer gesetzlichen Vertretung des Personals einberufenen Versammlung; lit. b und c sind sinngemäß anzuwenden;

h) beim Besuch eines Kurses, der der Vorbereitung zur Ablegung einer Dienstprüfung dient, oder einer dienstlichen Lehrveranstaltung; lit. b und c sind sinngemäß anzuwenden;

i) beim Besuch eines beruflichen Schulungs- (Fortbildungs-)Kurses, soweit dieser Besuch geeignet ist, das berufliche Fortkommen des Beamten zu fördern; lit. b und c sind sinngemäß anzuwenden;

j) beim Vortrag in einem beruflichen Schulungs- (Fortbildungs-)Kurs für Bedienstete der Stadt Wien, soweit der Besuch dieses Kurses geeignet ist, das berufliche Fortkommen der Bediensteten zu fördern; lit. b und c sind sinngemäß anzuwenden;

verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Dienstunfalles nicht aus;

11. Berufskrankheit: eine der in der Anlage 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 17/1969, bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen, wenn sie durch das Dienstverhältnis in einem in Spalte 3 dieser Anlage bezeichneten Unternehmen verursacht ist, mit der Maßgabe, daß unter dem in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwendeten Begriff des Unternehmens entsprechend auch der Ort der Dienstverrichtung des Beamten zu verstehen ist;

12. Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit:

- a) bei einem Dienstunfall das Unfallereignis;
- b) bei einer Berufskrankheit der Beginn der Krankheit, das ist der regelwidrige Körper- oder Geisteszustand, der eine Krankenbehandlung notwendig macht, oder wenn dies für den Versehrten günstiger ist, der Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 7 Abs. 1).

Arten der Leistungen

§ 3

(1) Als Sachleistungen der Unfallfürsorgegebühren

1. Unfallheilbehandlung (§ 4),

2. Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln (§ 5).

(2) Als Geldleistungen der Unfallfürsorge gebühren

1. Versehrtenrente (§§ 6 bis 14),
2. vorläufige Versehrtenrente (§ 15),
3. Versehrtengeld (§ 16),
4. Witwenrente (§ 17),
5. Abfindung und Abfertigung der Witwe (§ 18),
6. Rente der früheren Ehefrau (§ 19),
7. Waisenrente (§ 20),
8. Sterbegeld (§ 22),
9. Versorgungsgeld (§ 23),
10. Unterhaltsbeitrag (§ 24).

ABSCHNITT II

Leistungen an Versehrte Unfallheilbehandlung

§ 4

(1) Der Versehrte hat Anspruch auf Unfallheilbehandlung, sofern in den Abs. 2 bis 5 nichts anderes bestimmt wird, in der Art und dem Ausmaß, in dem ihm Krankenbehandlung zu gewähren wäre, wenn die Notwendigkeit der Behandlung nicht durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursacht worden wäre.

(2) Die Unfallheilbehandlung hat mit allen geeigneten Mitteln die durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit hervorgerufene Gesundheitsstörung oder Körperbeschädigung sowie die durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen und eine Verschlimmerung der Folgen der Verletzung oder Erkrankung zu verhüten.

(3) Die Unfallheilbehandlung umfaßt insbesondere:

1. ärztliche Hilfe,
2. Heilmittel,
3. Heilbehelfe,
4. Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.

(4) Die Unfallheilbehandlung wird so lange und so oft gewährt, als eine Besserung der Folgen des Dienstunfalles bzw. der Berufskrankheit oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten ist oder Heilmaßnahmen erforderlich sind, um eine Verschlimmerung zu verhüten.

(5) Ein Behandlungsbeitrag darf nicht eingehoben werden.

(6) Werden die in den Abs. 1 bis 4 angeführten Leistungen durch die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien oder die Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrs-

betriebe erbracht, so hat die Stadt Wien diesen Einrichtungen die Aufwendungen zu ersetzen.

Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel

§ 5

(1) Der Versehrte hat Anspruch auf Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit zu erleichtern. Diese Hilfsmittel müssen den persönlichen und beruflichen Verhältnissen des Versehrten angepaßt sein.

(2) Wenn bei einem Dienstunfall ein Hilfsmittel schadhaft oder unbrauchbar wird oder verlorengeht, hat die Stadt Wien die Kosten für die Beseitigung des eingetretenen Schadens zu übernehmen.

(3) Schadhaft oder unbrauchbar gewordene oder verlorengegangene Hilfsmittel sind auf Kosten der Stadt Wien wieder herzustellen oder zu erneuern. Vor Ablauf der üblichen Gebrauchsdauer besteht der Anspruch auf Ersatz oder Erneuerung nur, wenn der Versehrte glaubhaft macht, daß ihn an der Beschädigung, Unbrauchbarkeit oder dem Verlust des Hilfsmittels kein Verschulden trifft.

(4) Hat der Versehrte die Hilfsmittel selbst beschafft oder instandsetzen lassen, so gebührt ihm, wenn die Beschaffung oder Instandsetzung erforderlich und zweckmäßig war, der Ersatz in dem Betrage, den die Stadt Wien hätte aufwenden müssen.

(5) Für die in den Abs. 1 bis 4 angeführten Leistungen gilt § 4 Abs. 6 sinngemäß.

Versehrtenrente

§ 6

Die Versehrtenrente gebührt monatlich und besteht aus der Grundrente (§ 7), der Zusatzrente (§ 10), der Kinderzulage (§ 12) und der Hilflosenzulage (§ 13).

Grundrente

§ 7

(1) Dem Versehrten gebührt die Grundrente, wenn seine Erwerbsfähigkeit durch die Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit über drei Monate nach dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit hinaus um mindestens 20 v. H. vermindert ist.

(2) Dem Versehrten gebührt die Grundrente auch, wenn seine Erwerbsfähigkeit durch die

Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit über drei Monate nach dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit hinaus um mindestens 10 v. H. vermindert ist, sofern die gesamte Minderung der Erwerbsfähigkeit nach Berücksichtigung der Folgen nachstehender, dem Dienstunfall oder der Berufskrankheit vorangegangener Schädigungen 20 v. H. erreicht:

1. Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,

2. Dienstunfall oder Berufskrankheit nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 284/1968, und nach Landesgesetzen über Unfallfürsorge,

3. anerkannte Dienstbeschädigung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 258/1967,

4. anerkannte Dienstbeschädigung nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 39/1968,

5. Gesundheitsschädigung nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 259/1967.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist bei der Bestimmung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit zunächst von der Schädigung auszugehen, die die höchste Minderung der Erwerbsfähigkeit verursachte. Sodann ist zu prüfen, ob und inwieweit unter Berücksichtigung aller Schädigungen ein höherer Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit besteht.

(4) Die Grundrente fällt mit dem Monat an, in dem die durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursachte Dienstunfähigkeit weggefallen ist. Sie fällt jedoch spätestens mit dem dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit folgenden dritten Monat an. Tritt die Versehrtheit an einem Monatsersten ein, so fällt die Grundrente spätestens ab dem übernächsten Monat an.

(5) Das Vorliegen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit ist auf Antrag oder von Amts wegen festzustellen. Eine Meldung über einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit gilt nicht als Antrag. Von Amts wegen hat die Feststellung des Vorliegens eines Dienstunfalles außer in den Fällen des Abs. 6 zweiter Satz nur zu erfolgen, wenn er eine unmittelbar an das Unfallereignis anschließende Dienstunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge hatte oder während dieser drei Tage der Tod des Versehrten eintrat.

(6) Anlässlich der Feststellung nach Abs. 5 ist von Amts wegen der Anspruch auf Grundrente festzustellen. Sonst hat diese Feststellung auf Antrag zu erfolgen.

Bemessung der Grundrente

§ 8

(1) Die Grundrente wird nach dem Grad der durch den Dienstunfall oder durch die Berufskrankheit herbeigeführten Minderung der Erwerbsfähigkeit bemessen.

(2) Als Grundrente gebühren, wenn der Versehrte infolge des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit

1. völlig erwerbsunfähig ist, $66\frac{2}{3}$ v. H. der Bemessungsgrundlage (Vollrente);

2. teilweise erwerbsunfähig ist, der dem Grad seiner Erwerbsfähigkeitsminderung entsprechende Hundertsatz der Vollrente (Teilrente).

(3) Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach durch zehn teilbaren Hundertsätzen zu bestimmen, die Durchschnittssätze darstellen. Eine um höchstens 5 v. H. geringere bzw. eine um weniger als 5 v. H. höhere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen umfaßt.

Erhöhung, Herabsetzung und Entziehung der Grundrente

§ 9

(1) Bei Änderung des Grades der durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit ist die Grundrente auf Antrag oder von Amts wegen zu erhöhen, herabzusetzen oder zu entziehen.

(2) Nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit darf eine der Verfügungen nach Abs. 1 von Amts wegen bis zum Ablauf von fünf Jahren, nach dem Ablauf von fünf Jahren bis zum Ablauf von acht Jahren und nach dem Ablauf von acht Jahren bis zum Ablauf von elf Jahren ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit jeweils nur einmal erfolgen. Nach Ablauf von elf Jahren ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit ist eine Verfügung nach Abs. 1 von Amts wegen ausgeschlossen.

(3) Bei Anspruch auf eine Versehrtenrente nach § 14 sind die Fristen nach Abs. 2 für die einzelnen Dienstunfälle oder Berufskrankheiten getrennt zu bestimmen.

(4) Die Erhöhung der Grundrente auf Antrag ist von dem der Einbringung folgenden Monat an zu verfügen, wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, von diesem an. Die Berufung gegen den Bescheid, mit dem die Grundrente herabgesetzt oder entzogen wird, hat aufschiebende Wirkung.

(5) Wird einem Versehrten wegen der Folgen eines Dienstunfalles oder wegen einer Berufskrankheit Anstaltspflege gewährt, so darf die

Grundrente, die auf Grund dieses Dienstunfalles oder dieser Berufskrankheit gebührt, für die Zeit der Anstaltspflege nicht erhöht, herabgesetzt oder entzogen werden.

Zusatzrente

§ 10

(1) Ein Versehrter gilt so lange als Schwerversehrter, als er Anspruch

1. auf eine Grundrente von mindestens 50 v. H. der Vollrente hat oder

2. auf eine Grundrente hat, und die durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit sowie vorangegangene, im § 7 Abs. 2 Z. 1 bis 5 angeführte Schädigungen verursachte gesamt Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v. H. beträgt. § 7 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Dem Schwerversehrten nach Abs. 1 Z. 1 und dem Schwerversehrten nach Abs. 1 Z. 2, dessen durch die im § 7 Abs. 2 Z. 1 bis 5 angeführten Schädigungen verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v. H. beträgt, gebührt zur Grundrente eine Zusatzrente in der Höhe von 20 v. H. der Grundrente.

(3) Dem Schwerversehrten nach Abs. 1 Z. 2, dessen durch die im § 7 Abs. 2 Z. 1 bis 5 angeführten Schädigungen verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 v. H. beträgt, gebührt zur Grundrente eine Zusatzrente in der Höhe von 20 v. H. der Grundrente, auf die er Anspruch hätte, wenn bei der Bemessung der Grundrente die durch alle Schädigungen nach den im § 7 Abs. 2 Z. 1 bis 5 angeführten Gesetzen und diesem Gesetz verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen wäre.

(4) Der Anspruch auf Zusatzrente nach Abs. 3 schließt den Anspruch auf Zusatzrente nach Abs. 2 aus.

Ablösung der Grundrente und der Zusatzrente

§ 11

(1) Dem Versehrten ist auf Antrag die Ablösung der Grundrente und der Zusatzrente zu bewilligen, wenn die Ablösung in seinem Interesse oder im Interesse seiner Angehörigen gelegen ist.

(2) Grundlage für die Bemessung der Ablöse bildet die Summe aus Grundrente und Zusatzrente, die dem Versehrten für den Monat gebührt hat, in dem die Bewilligung der Ablösung rechtskräftig geworden ist.

(3) Die Ablöse ist nach der Lebenserwartung des Versehrten zu bemessen. Sie muß mindestens das Siebzifache und darf höchstens das Zweihundertfache der Summe nach Abs. 2 betragen.

(4) Bevor die Ablösung bewilligt wird, ist dem Versehrten die Höhe der beabsichtigten Ablöse mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, dazu binnen angemessener Frist Stellung zu nehmen.

(5) Die Ablösung schließt die Erhöhung der Grundrente nach § 9 und die damit bewirkte Erhöhung der Zusatzrente sowie das Entstehen des Anspruches auf Zusatzrente nicht aus. Grundrente und Zusatzrente sind jedoch zusammen um den unter sinngemäßer Anwendung des § 25 Abs. 3 und 4 geänderten Betrag zu kürzen, welcher der Bemessung der Ablöse zugrunde gelegt wurde.

(6) Durch die Ablösung werden der Anspruch auf Kinderzulage oder Hilflosenzulage und die Ansprüche der Hinterbliebenen nicht berührt.

Kinderzulage

§ 12

(1) Dem Schwerversehrten gebührt für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine Kinderzulage im Ausmaß von 10 v. H. der Summe aus Grundrente und Zusatzrente. Die Grundrente, die Zusatzrente und die Kinderzulagen dürfen zusammen die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

(2) Die Kinderzulage gebührt auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn das Kind

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt die Kinderzulage über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;

2. seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des in Z. 1 genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

Hilflosenzulage

§ 13

(1) Dem Versehrten, der Anspruch auf Vollrente hat und derart hilflos ist, daß er ständig der Wartung und Hilfe bedarf, gebührt auf Antrag zur Vollrente eine Hilflosenzulage, wenn die Hilflosigkeit durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursacht worden ist.

(2) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Hilflosenzulage schon im Zeitpunkt erfüllt, ab dem der Anspruch auf Vollrente festgestellt oder zuerkannt wird, so gebührt die Hilflosenzulage vom gleichen Zeitpunkt an wie die Vollrente, wenn der Antrag vor Ablauf von drei Monaten nach der rechtskräftigen Feststellung oder Zuerkennung der Vollrente gestellt wird. Andernfalls gebührt die Hilflosenzulage frühestens ab dem von der Einbringung des Antrages zurückgezählten dritten Monat.

(3) Die Hilflosenzulage gebührt im Ausmaß der halben monatlichen Vollrente (§ 8 Abs. 2 Z. 1), höchstens jedoch mit dem Betrag, der dem Gehalt eines Beamten des Dienststandes der Verwendungsguppe E, Dienstklasse I, Gehaltsstufe 1, zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage entspricht.

(4) Die Hilflosenzulage ruht während des Aufenthaltes in einer Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) oder Siechenanstalt ab dem Beginn der fünften Woche des Aufenthaltes, wenn und so lange ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, eine Krankenfürsorgeanstalt oder eine Gebietskörperschaft für die Verpflegskosten der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt.

(5) Bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anspruch auf Hilflosenzulage ist die Hilflosenzulage zu entziehen.

Versehrtenrente bei mehrfacher Schädigung

§ 14

(1) Wird der Versehrte als Beamter des Dienststandes neuerlich durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit geschädigt und trägt die durch diese neuerliche Schädigung allein verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 10 v. H., so wird die Versehrtenrente (§ 6) nach dem Grade der durch alle Dienstunfälle oder Berufskrankheiten verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit bemessen. § 7 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Bei Feststellung der Versehrtenrente nach Abs. 1 ist die einer abgelösten Grundrente entsprechende Minderung der Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen, jedoch ist die Grundrente nach Abs. 1 um den Betrag zu kürzen, der dem Ausmaß der der abgelösten Grundrente zugrunde gelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht. Betrug die abgelöste Grundrente mindestens 50 v. H. der Vollrente, so ist die Zusatzrente nach Abs. 1 von der gekürzten Grundrente zu bemessen.

(3) Die Versehrtenrente nach Abs. 1 gebührt nach der höchsten für die einzelnen Dienstunfälle oder Berufskrankheiten in Betracht kommenden Bemessungsgrundlage.

(4) Mit der Feststellung der Versehrtenrente nach Abs. 1 erlischt der Anspruch auf die bisherige Versehrtenrente, die auf Grund der von der Versehrtenrente nach Abs. 1 erfaßten Dienstunfälle oder Berufskrankheiten gebührt. Leistungen, die auf Grund des Anspruches auf die bisherige Versehrtenrente für die Zeit zwischen dem Entstehen des Anspruches auf Versehrtenrente nach Abs. 1 und der rechtskräftigen Feststellung dieser Rente gewährt werden, sind auf die Versehrtenrente nach Abs. 1 anzurechnen.

Vorläufige Versehrtenrente

§ 15

(1) Ist nicht absehbar, wie sich die Folgen des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit während der ersten zwei Jahre nach dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit entwickeln werden, so gebührt dem Versehrten an Stelle der Versehrtenrente (§ 6) die vorläufige Versehrtenrente. Die Bestimmungen über die Versehrtenrente gelten sinngemäß für die vorläufige Versehrtenrente.

(2) Vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit ist der Anspruch auf Versehrtenrente von Amts wegen festzustellen. Ein Antrag auf die einen Bestandteil der vorläufigen Versehrtenrente bildende Hilflosenzulage gilt auch als Antrag auf die einen Bestandteil der Versehrtenrente bildende Hilflosenzulage. Mit Zustellung des Feststellungsbescheides des Magistrates über den Anspruch auf Versehrtenrente erlischt der Anspruch auf vorläufige Versehrtenrente.

Versehrtengeld

§ 16

(1) Wenn zu erwarten ist, daß die Erwerbsfähigkeit des Versehrten durch die Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit nicht länger als ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit um mindestens 20 v. H. vermindert ist, so ist dem Versehrten ein monatliches Versehrtengeld in der Höhe der halben Bemessungsgrundlage zuzuerkennen. Während der Zeit, für die das Versehrtengeld zuerkannt wird, gebührt wegen desselben Dienstunfalles oder derselben Berufskrankheit weder eine Versehrtenrente noch eine vorläufige Versehrtenrente.

(2) Das Versehrtengeld ist ab dem Zeitpunkt, ab dem die Versehrtenrente bzw. die vorläufige Versehrtenrente gebührte, für die voraussichtliche Dauer der durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursachten Minderung der

Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 v. H. zuzuerkennen. Der Zeitraum, für den das Versehrten-geld gewährt wird, ist in vollen Monaten auszudrücken.

(3) Das Versehrten-geld ist anlässlich der Feststellung nach § 7 Abs. 5 von Amts wegen, sonst über Antrag zuzuerkennen.

ABSCHNITT III

Leistungen an Hinterbliebene

Witwenrente

§ 17

(1) Die Witwenrente gebührt monatlich und besteht aus der Grundrente (Abs. 2) und der Zusatzrente (Abs. 3 und 4).

(2) Die Grundrente gebührt der Witwe, wenn der Tod des Versehrten durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde. Sie beträgt 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(3) Der Witwe, die das 60. Lebensjahr vollendet hat, gebührt zur Grundrente eine Zusatzrente von 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(4) Vor Vollendung des 60. Lebensjahres gebührt die Zusatzrente zur Grundrente auf Antrag, wenn die Erwerbsfähigkeit der Witwe durch Krankheit oder Gebrechen länger als drei Monate um wenigstens 50 v. H. gemindert ist. Besteht dieser Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit schon zu dem Zeitpunkt, ab dem die Grundrente gebührt, so gebührt die Zusatzrente frühestens ab diesem Zeitpunkt, wenn der Antrag vor Ablauf von sechs Monaten ab Feststellung der Grundrente gestellt wird. Andernfalls gebührt die Zusatzrente frühestens ab dem von der Einbringung des Antrages zurückgezählten dritten Monat. Verringert sich der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf unter 50 v. H., so ist die Zusatzrente zu entziehen. § 9 Abs. 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß von dem Zeitpunkt auszugehen ist, ab dem die Zusatzrente gebührt.

(5) Die Witwe hat keinen Anspruch auf Rente, wenn die Ehe erst nach dem Eintritt der Versehrtheit geschlossen worden und der Tod innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist, es sei denn, daß aus der Ehe ein Kind hervorgeht bzw. aus der Ehe oder einer früheren Ehe mit dem Versehrten ein Kind hervorgegangen oder daß durch die Ehe oder eine frühere Ehe mit dem Versehrten ein Kind legitimiert worden ist.

(6) Der Anspruch auf Witwenrente erlischt durch die Verehelichung der Witwe.

Abfindung und Abfertigung der Witwe

§ 18

(1) Der Witwe, deren Anspruch auf Witwenrente gemäß § 17 Abs. 6 erloschen ist, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen der Grundrente, auf die sie im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat.

(2) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehemannes, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Anspruch auf die Witwenrente wieder auf.

(3) Das Wiederaufleben des Anspruches tritt mit der Auflösung oder Nichtigkeitsklärung der letzten Ehe, frühestens jedoch fünf Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches auf die Witwenrente ein.

(4) Auf die Witwenrente, die wiederaufgelebt ist, sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen, soweit sie einen wiederaufgelebten Versorgungsbezug übersteigen (§ 21 Abs. 6 der Pensionsordnung 1966, LGBI. für Wien Nr. 19/1967). Erhält die Witwe statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die monatliche Witwenrente ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich aus der Annahme eines jährlichen Erträgnisses von 4 v. H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe unter, so entfällt die Anrechnung.

(5) Hat die Witwe eines Schwerversehrten keinen Anspruch auf Witwenrente, weil der Tod des Versehrten nicht die Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit war, so gebührt ihr eine Abfertigung in der Höhe des Sechsfachen der Bemessungsgrundlage. § 17 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

Rente der früheren Ehefrau

§ 19

(1) Die Bestimmungen über den Anspruch auf Witwenrente und das Ausmaß der Witwenrente gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für die frühere Ehefrau des verstorbenen Versehrten, wenn dieser zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigkeitsklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seiner früheren Ehefrau aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

(2) Die Grundrente gebührt der früheren Ehefrau nur auf Antrag. Sie gebührt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Versehrten gestellt wird, von dem dem Sterbetag folgenden Monat an. Andernfalls gebührt sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monat an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, von diesem an.

(3) Hat die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Versehrten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Anspruch auf Rente längstens bis zum Ablauf der Frist.

(4) Die Rente der früheren Ehefrau gebührt höchstens mit dem Betrag, der dem gegen den Versehrten zur Zeit seines Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag) vermindert um einen der Anspruchsberechtigten nach dem Versehrten gebührenden Versorgungsbezug, Unterhaltsbezug oder ein Versorgungsgeld (ausgenommen die Hilflosenzulage), entspricht. Der der Bemessung der Rente der früheren Ehefrau zugrunde gelegte Unterhaltsbeitrag ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach der Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18, zuzüglich einer hiezu gebührenden Teuerungszulage ändert.

(5) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen durch gerichtlichen Vergleich oder durch schriftlichen Vertrag ist unbeachtlich, wenn zwischen dem Abschluß des Vergleiches oder des Vertrages und dem Sterbetag des Versehrten nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(6) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Versehrten auf Grund gesetzlicher Verpflichtung der früheren Ehefrau erbringen, sind auf die Rente der früheren Ehefrau anzurechnen.

(7) Erlischt der Rentenanspruch der Witwe oder einer früheren Ehefrau, so ändert sich dadurch die Rente einer allenfalls noch verbleibenden früheren Ehefrau nicht.

(8) Durch Verehelichung der früheren Ehefrau erlischt ihr Anspruch auf Rente.

Waisenrente

§ 20

(1) Wurde der Tod des Versehrten durch einen Dienstunfall oder durch eine Berufskrankheit verursacht, so gebührt dem Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine monatliche Waisenrente; § 12 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 20 v. H., für jede Vollwaise 30 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(3) Ein Wahlkind gilt als Vollwaise, wenn seine Wahl Eltern gestorben sind; es gilt als Halbwaise, wenn nur ein Wahl Elternteil gestorben ist. Ein Kind, das vom Versehrten, nicht aber auch von dessen Ehegatten an Kindes Statt angenommen worden ist, gilt nur als Halbwaise, wenn der Versehrte zur Zeit seines Todes mit seinem Ehegatten und seinem Wahlkind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

(4) Ein Stiefkind gilt als Vollwaise, wenn beide Elternteile aus der die Stiefkindschaft begründenden Ehe gestorben sind; es gilt als Halbwaise, wenn nur einer dieser Elternteile gestorben ist.

(5) Solange die Witwe abgänglich ist, ist die Halbwaise wie eine Vollwaise zu behandeln.

Höchstausschlag der Renten der Hinterbliebenen

§ 21

Die Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen die Summe aus Grundrente und Zusatzrente, auf die der Versehrte Anspruch hätte, nicht übersteigen. Sie sind innerhalb des Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen.

ABSCHNITT IV

Sterbegeld, Versorgungsgeld, Unterhaltsbeitrag

Sterbegeld

§ 22

(1) Wurde durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit der Tod des Versehrten verursacht, so haben nacheinander Anspruch auf Sterbegeld:

1. die Person, die Anspruch auf Todesfallbeitrag (§ 41 der Pensionsordnung 1966) hat,
2. der Ehegatte,
3. das Kind, das Enkelkind,
4. der Vater,
5. die Mutter,
6. die Geschwister;

die unter Z. 2 bis 6 genannten Personen jedoch nur, wenn sie am Sterbetag des Versehrten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(2) Sind mehrere Kinder (Enkelkinder) oder Geschwister nebeneinander anspruchsberechtigt, so gebührt ihnen das Sterbegeld zur ungeteilten Hand.

(3) Das Sterbegeld gebührt in der Höhe der Bemessungsgrundlage.

(4) Fehlen Anspruchsberechtigte nach Abs. 1, so gebührt das Sterbegeld über Antrag der Person, die die Kosten der Bestattung nachweisbar getragen hat, es sei denn, daß sie die Kosten auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtung bestritten hat. Das

Sterbegeld gebührt überdies nur in dem Ausmaß, um das die Kosten der Bestattung einen allenfalls gebührenden Bestattungskostenbeitrag (§ 43 der Pensionsordnung 1966) übersteigen.

Versorgungsgeld

§ 23

(1) Ist der Versehrte abgängig geworden, so ruht sein Leistungsanspruch bis zu seiner Rückkehr.

(2) Solange der Leistungsanspruch nach Abs. 1 ruht, gebührt dem Angehörigen des Versehrten ein monatliches Versorgungsgeld in der Höhe der Rente, auf die er als Hinterbliebener Anspruch hätte, wenn der Versehrte im Zeitpunkt des Abgängigwerdens an den Folgen des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit gestorben wäre. § 26 gilt sinngemäß.

(3) Die den Angehörigen gebührenden Versorgungsgelder sind für die ersten sechs Monate der Abgängigkeit des Versehrten im gleichen Verhältnis — das Versorgungsgeld der früheren Ehefrau jedoch höchstens bis zum Betrag gemäß § 19 Abs. 4 — so zu erhöhen, daß sie zusammen die Höhe des nach Abs. 1 ruhenden Anspruches auf Geldleistungen mit Ausnahme einer allfälligen Hilflosenzulage erreichen.

(4) Im Falle des Todes des Versehrten ist das Versorgungsgeld auf die für dieselbe Zeit gebührende Rente des Hinterbliebenen anzurechnen. Die Sonderzahlungen sind bei der Anrechnung zu berücksichtigen.

(5) Im übrigen sind die Bestimmungen für die Renten an Hinterbliebene, insbesondere auch § 19 Abs. 2, auf das Versorgungsgeld sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß, wenn der Versehrte sich im Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet.

Unterhaltsbeitrag

§ 24

(1) In den Fällen des § 27 Abs. 1 Z. 1 und des § 28 gebührt dem Angehörigen ein monatlicher Unterhaltsbeitrag, vorausgesetzt, daß

1. der Angehörige nicht über die für den Lebensunterhalt notwendigen Einkünfte verfügt;

2. er Anspruch auf Rente als Hinterbliebener hätte, wenn der Tod des Versehrten als Folge des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit eingetreten wäre, und

3. nicht seine Mitschuld oder Teilnahme an der vorsätzlichen Handlung (§ 27 Abs. 1 Z. 1) oder dem Verbrechen, dessentwegen die Freiheitsstrafe verhängt wurde (§ 28) — im Falle des Verbrechens durch Strafurteil —, festgestellt ist.

(2) Der Unterhaltsbeitrag gebührt dem Angehörigen in der Höhe der Rente, auf die er als Hinterbliebener Anspruch hätte, wenn der Versehrte an den Folgen des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit gestorben wäre. § 26 gilt sinngemäß. Die Unterhaltsbeiträge dürfen zeitlich und zusammen der Höhe nach das Ausmaß der ausgeschlossenen oder ruhenden Leistung nicht übersteigen.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen für die Renten an Hinterbliebene, insbesondere auch § 19 Abs. 2, auf den Unterhaltsbeitrag sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT V

Gemeinsame Bestimmungen über Leistungsansprüche

Bemessungsgrundlage

§ 25

(1) Bemessungsgrundlage ist der Monatsbezug des Versehrten für den Monat des Zeitpunktes des Eintrittes der Versehrtheit, vermindert um die Haushaltszulage und die Teuerungszulagen.

(2) Hatte der Versehrte in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Monat des Zeitpunktes des Eintrittes der Versehrtheit (Bemessungszeitraum) Anspruch auf Nebengebühren, die gemäß § 4 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968, zu berücksichtigen sind, so erhöht sich die Bemessungsgrundlage um ein Viertel der Summe dieser Nebengebühren. War der Versehrte während des Bemessungszeitraumes mindestens 30 Kalendertage vom Dienst abwesend, so verlängert sich der Bemessungszeitraum zeitlich zurückgerechnet um einen Kalendermonat je 30 Kalendertage der Dienstabwesenheit. Ein hiebei verbleibender Rest von mehr als 15 Kalendertagen ist auf 30 Kalendertage aufzurunden. Als Dienstabwesenheit gilt Abwesenheit wegen Krankheit, Heilstätten- oder Kuraufenthalt, Unfall, Ableistung des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes, Sonderurlaub mit Bezügen, Karenzurlaub im öffentlichen Interesse, Beschäftigungsverbot und Karenzurlaub im Sinne des Gesetzes vom 19. Juli 1957, LGBl. für Wien Nr. 21, oder Verkehrsbeschränkung im Sinne des § 8 des Bazillenausscheidergesetzes, StGBL. Nr. 153/1945, des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 185/1961, BGBl. Nr. 116/1967 und BGBl. Nr. 127/1968, oder des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968.

(3) Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind Nachteile, die sich aus Disziplinarstrafen

oder Beschreibungen als minder entsprechend oder nicht entsprechend ergeben, außer Betracht zu lassen.

(4) Die Bemessungsgrundlage ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Besoldungsordnung 1967 ändert.

(5) Solange den Beamten des Dienststandes zum Gehalt eine Teuerungszulage gebührt, erhöht sich die Bemessungsgrundlage um denselben Hundertsatz, mit dem die Teuerungszulage vom Gehalt gebührt.

Sonderzahlung

§ 26

(1) Neben der Rente gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung.

(2) Die Sonderzahlung beträgt 50 v. H. der für den Monat der Auszahlung (Abs. 3) gebührenden Rente (Versehrtenrente, vorläufige Versehrtenrente, Witwenrente, Waisenrente, Rente der früheren Ehefrau). Besteht der Anspruch auf Rente nicht für das ganze Kalendervierteljahr, für das die Sonderzahlung gebührt, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Sonderzahlung.

(3) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Juni fällig; beide Sonderzahlungen sind zugleich mit der am 1. Juni fälligen Rente auszuzahlen. Die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. September, die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Dezember fällig; beide Sonderzahlungen sind zugleich mit der am 1. Dezember fälligen Rente auszuzahlen.

(4) Endet der Anspruch auf Rente vor dem Ablauf des Kalendervierteljahres, so wird die Sonderzahlung sofort fällig.

(5) Wird die Rente einer anderen Person oder Stelle als dem Versehrten (Hinterbliebenen) auf Grund eines Anspruchsüberganges überwiesen, so wird die Sonderzahlung nur geleistet, wenn sie dem Versehrten (Hinterbliebenen) ungeschmälert zukommt.

Ausschluß des Anspruches auf Geldleistungen

§ 27

(1) Kein Anspruch auf Geldleistungen steht zu:

1. dem Versehrten, der den Dienstunfall oder die Berufskrankheit vorsätzlich herbeigeführt hat;

2. der Person, die den Dienstunfall, die Berufskrankheit, den Tod oder die Abgängigkeit

des Versehrten durch Verübung eines Verbrechens veranlaßt hat, dessen sie mit Strafurteil schuldig erkannt worden ist.

(2) Durch Abs. 1 Z. 1 wird der Leistungsanspruch des Hinterbliebenen nicht berührt.

Ruhen des Anspruches auf Geldleistungen

§ 28

Der Anspruch auf laufende Geldleistungen ruht auf die Dauer der Verbüßung einer wegen Begehung eines Verbrechens verhängten Freiheitsstrafe.

Übertragung und Verpfändung des Leistungsanspruches

§ 29

(1) Der Anspruch auf Geldleistungen kann unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen oder verpfändet werden:

1. zur Deckung von Vorschüssen, die dem Anspruchsberechtigten von einem Träger der öffentlichen Fürsorge auf Rechnung der Leistung aus der Unfallfürsorge nach deren Anfall, jedoch vor deren Flüssigmachung gewährt wurde;

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 96/1966, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) Der Anspruchsberechtigte kann mit Zustimmung des Magistrates seinen Leistungsanspruch auch in anderen als den in Abs. 1 angeführten Fällen ganz oder teilweise rechtswirksam übertragen; der Magistrat hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die Übertragung im Interesse des Anspruchsberechtigten oder seiner Angehörigen gelegen ist, andernfalls ist die Zustimmung zu versagen.

(3) Der Anspruch auf Hilflosenzulage und der Anspruch auf Sachleistungen können weder übertragen noch verpfändet werden.

Übergang des Schadenersatzanspruches

§ 30

(1) Kann eine Person, der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Leistungen zustehen, den Ersatz des Schadens, der ihr durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit erwachsen ist, auf Grund anderer Rechtsvorschriften beanspruchen, geht der Anspruch auf die Stadt Wien insoweit über, als diese Leistungen zu erbringen hat. Der Anspruch auf Schmerzensgeld geht auf die Stadt Wien nicht über.

(2) Die Stadt Wien kann Ersatzbeträge, die der Ersatzpflichtige dem Versehrten (Angehörigen) oder seinem Hinterbliebenen in Unkenntnis des Überganges des Anspruches gemäß Abs. 1 geleistet hat, auf den nach diesem Gesetz zustehenden Leistungsanspruch ganz oder zum Teil anrechnen. Soweit hienach Ersatzbeträge angerechnet werden, erlischt der nach Abs. 1 auf die Stadt Wien übergegangene Ersatzanspruch gegen den Ersatzpflichtigen.

(3) Die Stadt Wien kann einen im Sinne der Abs. 1 oder 2 auf sie übergegangenen Schadenersatzanspruch gegen ihren Bediensteten, der im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses am selben Ort der Dienstverrichtung wie der Verletzte oder Getötete beschäftigt war, nur geltend machen, wenn

1. der Bedienstete den Eintritt der Versehrtheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder

2. der Eintritt der Versehrtheit durch ein Verkehrsmittel verursacht wurde, für dessen Betrieb auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine erhöhte Haftpflicht besteht.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Z. 2 kann die Stadt Wien den Schadenersatzanspruch nur bis zur Höhe der aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehenden Versicherungssumme geltend machen, es sei denn, daß der Eintritt der Versehrtheit durch den Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Fälligkeit und Auszahlung der Leistungen

§ 31

(1) Maßgebend für den einzelnen Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen sind die Verhältnisse am Fälligkeitstag.

(2) Die monatlich wiederkehrenden Geldleistungen sind unteilbar und jeweils am Monatsersten im voraus fällig.

(3) Ist der Fälligkeitstag ein Samstag, ein Sonntag, ein gesetzlicher Feiertag oder der Karfreitag, so ist am vorhergehenden Werktag auszusuchen. Die Auszahlung der am 1. Jänner fälligen monatlich wiederkehrenden Leistungen erfolgt an dem dem 31. Dezember vorhergehenden, nicht auf einen Samstag fallenden Werktag. Eine vorzeitige Auszahlung ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist.

(4) Die Ablöse für die Grundrente und die Zusatzrente (§ 11) ist binnen zwei Monaten nach der Bewilligung der Ablösung, sonstige einmalige Leistungen sind binnen zwei Wochen

nach der Feststellung der Anspruchsberechtigung auszusuchen.

(5) Der Auszahlungsbetrag kann, wenn es die Technik des Auszahlungsvorganges erfordert, auf 10 Groschen in der Weise gerundet werden, daß Beträge unter 5 Groschen unberücksichtigt bleiben und Beträge von 5 Groschen und mehr Groschen auf 10 Groschen ergänzt werden.

(6) Die Auszahlung hat bei Beamten des Dienststandes unter sinngemäßer Anwendung des § 7 der Besoldungsordnung 1967, bei allen übrigen Anspruchsberechtigten unter sinngemäßer Anwendung des § 34 der Pensionsordnung 1966 zu erfolgen.

(7) Der Anspruchsberechtigte hat auf Verlangen binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist eine amtliche Lebensbestätigung beizubringen.

(8) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis 1. März eine amtliche Lebensbestätigung, nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres, vorlegen. Die Witwe und die frühere Ehefrau, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet haben.

(9) Wenn die amtlichen Bestätigungen nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist bis zu ihrem Einlangen mit der Zahlung auszusetzen.

Ärztliche Untersuchung, Beobachtung und Behandlung

§ 32

(1) Soweit die Beurteilung eines Rechtsbegriffes von der Beantwortung von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, ist durch ärztliche Sachverständige Beweis zu erheben. Wenn es zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, sind Fachärzte heranzuziehen.

(2) Wer zur Durchführung dieses Gesetzes einer Vorladung zur ärztlichen Untersuchung oder zur Auskunfterteilung Folge leistet, hat Anspruch auf Ersatz des notwendigen Mehraufwandes.

(3) Leistet der zu Untersuchende ohne triftigen Grund der Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung keine Folge oder lehnt er es ab, die zur Durchführung des Verfahrens unerläßlichen Angaben zu machen, so sind die vom Ergebnis der Untersuchung abhängigen Begünstigungen so lange zu verweigern, bis er der Aufforderung nachkommt.

(4) Wenn sich der Anspruchsberechtigte einer Nachuntersuchung oder Beobachtung entzieht, weiters wenn er sich einer erforderlichen Heilbehandlung ohne triftigen Grund nicht unterzieht und dadurch seine Erwerbsfähigkeit un-

günstig beeinflusst wird, so können die Leistungen ganz oder teilweise so lange verweigert werden, bis er sich der Beobachtung, Nachuntersuchung beziehungsweise Heilbehandlung unterzieht.

(5) Die Verweigerung nach den Abs. 3 und 4 darf nur erfolgen, wenn der hievon Betroffene auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden ist. Eine Nachzahlung für die Zeit der Verweigerung unterbleibt.

Meldpflicht

§ 33

Der Anspruchsberechtigte beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, jeden Umstand, der das Erlöschen oder Ruhen des Leistungsanspruches oder eines Teiles desselben zur Folge hat, sowie jede Änderung des Wohnsitzes binnen einem Monat zu melden.

Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen

§ 34

(1) Zu Unrecht empfangene Geldleistungen (Übergenüsse) sowie der Aufwand für zu Unrecht empfangene Sachleistungen sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, der Stadt Wien zu ersetzen.

(2) Die Ersatzforderung ist durch Abzug von den nach diesem Gesetz gebührenden Geldleistungen hereinzubringen; hiebei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter nicht Ersatz, so ist die Ersatzforderung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes — VVG. 1950, BGBl. Nr. 172, in der Fassung BGBl. Nr. 275/1964, hereinzubringen.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen.

(4) Soweit die Ersatzforderung durch Abzug hereinzubringen ist, geht sie den Forderungen anderer Personen vor.

(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung der Ersatzforderung kann Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

Verjährung

§ 35

(1) Der Anspruch auf rückständige Geldleistungen und das Recht auf Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen verjähren nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Entstehung.

(2) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(3) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Geltendmachung im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist.

ABSCHNITT VI

Rentenkommission

Zuständigkeit

§ 36

Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates entscheidet die Rentenkommission. Gegen die Entscheidung der Rentenkommission ist keine Berufung zulässig.

Zusammensetzung und Amtsdauer

§ 37

(1) Die Rentenkommission besteht aus sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern. Sie wird vom Gemeinderat gewählt. Für die Wahl von drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern (Dienstgebervertreter) ist ein Vorschlag des Bürgermeisters, für die Wahl der anderen Mitglieder und Ersatzmitglieder (Dienstnehmervertreter) ein Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten einzuholen. Bei der Wahl der Ersatzmitglieder ist getrennt nach Dienstgebervertretern und Dienstnehmervertretern die Reihenfolge festzulegen, in der die Ersatzmitglieder zur Vertretung der Mitglieder berufen sind (erstes, zweites und drittes Ersatzmitglied). Ein Mitglied kann nur durch ein Ersatzmitglied vertreten werden, das demselben Kreis der Dienstgeber- bzw. Dienstnehmervertreter angehört.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Rentenkommission müssen disziplinar unbescholtene Beamte des Dienststandes, ein Mitglied und das erste Ersatzmitglied aus dem Kreis der Dienstgebervertreter überdies rechtskundig sein.

(3) Die Rentenkommission wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Vor Ablauf der Amtsdauer scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) mit der Auflösung des Dienstverhältnisses, der Versetzung in den Ruhestand, der Verhängung einer Disziplinarstrafe oder durch Verzicht aus. An Stelle des ausgeschiedenen Mit-

glieders (Ersatzmitgliedes) ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu wählen.

(4) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) ruht während der vorläufigen Enthebung vom Dienst (§§ 109 und 110 der Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 37/1967) und während der Dauer eines Disziplinarverfahrens (§§ 75 ff. der Dienstordnung 1966).

Sitzungen

§ 38

(1) Die Rentenkommission ist innerhalb von vier Wochen ab dem Tag ihrer Wahl von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Zu Beginn der konstituierenden Sitzung sind aus dem Kreis der Dienstgebervertreter ein Mitglied zum Vorsitzenden der Rentenkommission und ein Mitglied zu seinem Stellvertreter für die Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 30. Juni jedes Jahres sowie aus dem Kreis der Dienstnehmervertreter ein Mitglied zum Vorsitzenden der Rentenkommission und ein Mitglied zu seinem Stellvertreter für die Zeit vom 1. Juli bis einschließlich 31. Dezember jedes Jahres zu wählen. Bis zur Beendigung der Wahl der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter führt das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende vertritt die Rentenkommission nach außen. Er beruft die Rentenkommission zu den Sitzungen ein, eröffnet die Sitzung, leitet die Beratung und Abstimmung und schließt die Sitzung. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn als Vorsitzenden der Reihe nach sein Stellvertreter (Abs. 1), das dritte Mitglied und das erste Ersatzmitglied, die wie er dem Kreis der Dienstgeber- bzw. Dienstnehmervertreter angehören.

(3) Der Vorsitzende hat die Rentenkommission zu den Sitzungen einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist zur Einberufung innerhalb einer Woche verpflichtet, wenn es ein Mitglied schriftlich verlangt. Der Vorsitzende hat die Mitglieder zur Sitzung unter Bekanntgabe der Zeit und des Ortes der Sitzung sowie der Beratungsgegenstände spätestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung einzuladen. Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es dafür zu sorgen, daß die Einladung zur Sitzung an das in Betracht kommende Ersatzmitglied (§ 37 Abs. 1) unter gleichzeitiger Verständigung des Vorsitzenden weitergeleitet wird. Beratungsgegenstände, die den Mitgliedern nicht spätestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung bekanntgegeben wurden, dürfen nur dann in Verhandlung gezogen werden, wenn es die Rentenkommission beschließt.

(4) Über jede Sitzung der Rentenkommission ist ein Protokoll zu führen, das jedenfalls folgendes zu enthalten hat: Zeit und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder), die Beratungsgegenstände, die in der Sitzung gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse, wobei die Mitglieder (Ersatzmitglieder) anzugeben sind, deren Meinung zum Beschluß erhoben wurde. Bleibt ein Mitglied (Ersatzmitglied) bei der Abstimmung in der Minderheit, so ist über sein Verlangen seine Meinung unter Anführung der maßgebenden Gründe in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von einem vom Magistratsdirektor aus dem Stand des Magistrates zu bestellenden Bediensteten zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterfertigen.

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

§ 39

(1) Die Rentenkommission ist nur beschlußfähig, wenn drei Dienstgebervertreter und drei Dienstnehmervertreter anwesend sind, wobei ein Dienstgebervertreter rechtskundig sein muß.

(2) Die Beisitzer aus dem Kreis der Dienstnehmervertreter geben ihre Stimme zuerst, der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Kein Mitglied (Ersatzmitglied) darf die Abstimmung über eine zur Beschlußfassung gestellte Frage verweigern.

(3) Zu einem Beschluß der Rentenkommission gemäß § 38 Abs. 3 ist Stimmeneinhelligkeit, zu jedem anderen Beschluß sind mindestens vier Stimmen oder die Stimmen des Vorsitzenden und von zwei Beisitzern erforderlich. Bilden sich hinsichtlich des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mehr als zwei verschiedene Meinungen, ohne daß eine dieser Meinungen die erforderliche Stimmenanzahl für sich hat, so sind die für den Berufungswerber günstigsten Stimmen den für ihn nächstgünstigen Stimmen so lange zuzuzählen, bis sich die erforderliche Stimmenanzahl ergibt.

ABSCHNITT VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Inkrafttreten

§ 40

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 41

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf Personen sinngemäß anzuwenden, die bei früherem Inkrafttreten dieses Gesetzes Versehrte, Angehörige oder Hinterbliebene wären. Für diese Personen gelten aber folgende Bestimmungen:

1. Die Geldleistungen gebühren nur auf Antrag. Sie gebühren ab 1. Juli 1967, wenn der Antrag binnen einem Jahr nach der Kundmachung dieses Gesetzes gestellt wird. Sonst gebühren sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monat an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, von diesem an.

2. § 18 Abs. 1 ist nur anzuwenden, wenn der Anspruch der Witwe auf Witwenrente nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 17 Abs. 6 erlischt. § 18 Abs. 5 ist nur anzuwenden, wenn der Versehrte nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stirbt.

3. Bemessungsgrundlage ist der Monatsbezug abzüglich der Haushaltszulage, der dem Versehrten unter Bedachtnahme auf seine Dienststellung im Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit am 1. Juli 1967 gebührt hätte. Hat der Versehrte innerhalb der letzten 60 Monate vor dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit eine Nebengebühr bezogen, die ab 1. Jänner 1966 gemäß § 4 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 zu berücksichtigen wäre beziehungsweise zu berücksichtigen ist, so erhöht sich die Bemessungsgrundlage um den mit dem Faktor vervielfachten Durchschnitt des Jahres 1966 der im Sinne des § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren jener Beamtenkategorie nach § 9 Abs. 2 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966, der der Versehrte unter Bedachtnahme auf seine Dienststellung im Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit zuzuordnen ist.

Der Faktor beträgt,

- a) wenn der Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit vor dem 1. Jänner 1946 liegt 0,0366,
- b) wenn der Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit nach dem 31. Dezember 1945, aber vor dem 1. Jänner 1956 liegt 0,0549,
- c) wenn der Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit nach dem 31. Dezember 1955, aber vor dem 1. Juli 1967 liegt 0,0732.

Liegt der Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit zwischen dem 30. September 1938 und dem 1. September 1946, so ist bei der Feststellung der Dienststellung so vorzugehen, als ob die Gehaltsordnung für die Bediensteten der Bundeshauptstadt Wien (Beilage B der Beilage 1 des Gesetzes vom 22. September 1951, LGBI. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien) ab 1. Oktober 1938 gegolten hätte und auf den Versehrten anzuwenden gewesen wäre. Gebühren die Leistungen nicht schon ab 1. Juli 1967, so ist die Bemessungsgrundlage um den Hundertsatz zu erhöhen, um

den sich seit dem 1. Juli 1967 bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer hiezu gebührenden Teuerungszulage erhöht hat.

Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind Nachteile, die sich aus Disziplinarstrafen oder Beschreibungen als minder entsprechend oder nicht entsprechend ergeben, außer Betracht zu lassen.

4. § 22 ist nur anzuwenden, wenn der Versehrte nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stirbt.

5. Ist der Versehrte vor dem 1. Juli 1967 gestorben, so ist der bei der Bemessung der Rente der früheren Ehefrau zu berücksichtigende Unterhaltsbeitrag (§ 19 Abs. 4) durch die Multiplikation der im Sterbemonat des Versehrten gebührenden Unterhaltsleistungen mit dem Aufwertungsfaktor zu ermitteln. Gebührt der früheren Ehefrau die Rente nicht schon ab 1. Juli 1967, so ist dieser Betrag noch um den Hundertsatz zu erhöhen, um den sich seit dem 1. Juli 1967 bei einem Beamten das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer hiezu gebührenden Teuerungszulage erhöht hat. Schillingbeträge, die vor dem 17. März 1938 gebührt, sind nach der Verordnung GBl. f. d. L. O. Nr. 9/1938 auf Reichsmarkbeträge und alle Reichsmarkbeträge auf Schillingbeträge nach dem Schillinggesetz, StGBI. Nr. 231/1945, umzurechnen.

Der Aufwertungsfaktor beträgt bei einem Todestag des Beamten

	Aufwertungsfaktor:
vor dem 1. 9. 1946	10,575
nicht vor dem 1. 9. 1946	8,621
„ „ „ 1. 7. 1947	7,926
„ „ „ 1. 8. 1947	5,475
„ „ „ 1. 10. 1948	5,164
„ „ „ 1. 6. 1949	4,637
„ „ „ 1. 5. 1950	4,143
„ „ „ 1. 10. 1950	3,767
„ „ „ 1. 3. 1951	3,411
„ „ „ 16. 7. 1951	2,554
„ „ „ 1. 7. 1953	2,341
„ „ „ 1. 10. 1954	2,161
„ „ „ 1. 7. 1955	1,959
„ „ „ 1. 2. 1956	1,690
„ „ „ 1. 1. 1957	1,436
„ „ „ 1. 3. 1961	1,330
„ „ „ 1. 1. 1962	1,317
„ „ „ 1. 5. 1963	1,232
„ „ „ 1. 1. 1964	1,209
„ „ „ 1. 8. 1964	1,163
„ „ „ 1. 6. 1965	1,087
„ „ „ 1. 6. 1966	1,025
„ „ „ 1. 1. 1967	1

(2) Hat sich das Ausmaß des Ruhegenusses, Versorgungsgenusses, Versorgungsgeldes, Unter-

haltsbeitrages oder der Zuwendung, die nach den Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 gebühren, durch die Zurechnung von Jahren erhöht, die nach den §§ 9, 10 Abs. 1, 20 Abs. 2 bis 4 oder 62 der Pensionsordnung 1966 oder nach § 44 Abs. 2 oder § 46 Abs. 2 und 3 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, LGBl. für Wien Nr. 34/1951, wegen einer durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Dienstunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit bzw. Dienst- und Erwerbsunfähigkeit erfolgte, so erlischt der Anspruch auf diese Erhöhung mit Ablauf des dritten Kalendermonates nach der Feststellung des Anspruches auf Rente, Versorgungsgeld oder Unterhaltsbeitrag nach diesem Gesetz, wenn hiedurch derselbe Dienstunfall bzw. dieselbe Berufskrankheit erfaßt wird.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist die für die Zeit vom Beginn des Anspruches auf die Rente, das Versorgungsgeld oder den Unterhaltsbeitrag nach diesem Gesetz bis zum Erlöschen des Anspruches auf die höhere Leistung nach der Pensionsordnung 1966 die Erhöhung des Ruhegenusses, Versorgungsgenusses, Versehrtengeldes, Unterhaltsbeitrages, der Zuwendung (Sonderzahlung), die nach den Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 gebühren, auf die Rente, das Versehrtengeld, den Unterhaltsbeitrag (die Sonderzahlung) anzurechnen, die nach diesem Gesetz für dieselbe Zeit gebühren.

(4) Für die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 1967 ist im § 18 Abs. 4 statt „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268/1967“ der Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 13/1955, BGBl. Nr. 59/1955, BGBl. Nr. 69/1957, BGBl. Nr. 283/1957, BGBl. Nr. 147/1958, BGBl. Nr. 301/1959, BGBl. Nr. 284/1960, BGBl. Nr. 285/1960, BGBl. Nr. 194/1961, BGBl. Nr. 3/1962, BGBl. Nr. 167/1962, BGBl. Nr. 147/1963, BGBl. Nr. 267/1963, BGBl. Nr. 326/1963, BGBl. Nr. 80/1964, BGBl. Nr. 187/1964, BGBl. Nr. 202/1965, BGBl. Nr. 50/1966, BGBl. Nr. 155/1966 und BGBl. Nr. 161/1966“ zu setzen.

(5) Soweit in diesem Gesetz auf die gesetzliche Vertretung des Personals Bezug genommen wird, tritt, solange diese für die Beamten noch nicht errichtet ist, der Österreichische Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Wien an ihre Stelle.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 42

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl

9.

Gesetz vom 24. Jänner 1969, mit dem das Gesetz vom 28. Mai 1965, LGBl. für Wien Nr. 16, betreffend die Gebühren der gewählten Funktionäre des Landes (der Stadt) Wien abgeändert und ergänzt wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 28. Mai 1965, LGBl. für Wien Nr. 16, betreffend die Gebühren der gewählten Funktionäre des Landes (der Stadt) Wien, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. a) § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die laufende Zuwendung ruht während des unmittelbar nach dem Ausscheiden aus der Funktion liegenden Zeitraumes, der der Anzahl der Monate entspricht, die der Berechnung der einmaligen Entschädigung nach § 3 zugrunde liegen.“

b) § 4 Abs. 5 hat zu lauten:

„Den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 3 der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967)

a) eines Mitgliedes des Landtages, das bei Ausscheiden aus der Funktion auf Antrag Anspruch auf laufende Zuwendung gehabt hätte oder

b) eines ehemaligen Mitgliedes des Landtages, das Anspruch auf laufende Zuwendung gehabt hat,

gebührt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 und der Abs. 3 und 4 eine monatliche Versorgung. Besteht kein Anspruch auf Versorgung, weil das Mitglied bzw. ehemalige Mitglied des Landtages vor Vollendung des 60. Lebensjahres gestorben ist, so gebührt die Versorgung ab dem Tag, ab dem der Verstorbene Anspruch auf laufende Zuwendung gehabt hätte.“

2. § 9 hat zu lauten:

„Stirbt ein im § 5 Abs. 1 lit. a bis c angeführtes Mitglied der Landesregierung, ein gemäß § 8 Abs. 1 im Bezug des Amtseinkommens stehendes ehemaliges Mitglied der Landesregierung oder der Empfänger eines Ruhegenusses nach § 6, so gebührt ein Todesfallbeitrag unter sinngemäßer Anwendung des § 41 der Pensionsordnung 1966. Der Todesfallbeitrag beträgt im Falle des Ablebens während der Ausübung der Funktion oder während des Bezuges des Amtseinkommens gemäß § 8 Abs. 1 das Dreifache des zuletzt gebührenden Amtsein-

kommens, im Falle des Ablebens eines Empfängers eines Ruhegenusses das Dreifache des Ruhegenusses, der dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat. § 43 der Pensionsordnung 1966 gilt sinngemäß.“

3. § 10 hat zu lauten:

„Den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 3 der Pensionsordnung 1966) eines im § 5 Abs. 1 lit. a bis c angeführten Mitgliedes der Landesregierung oder eines Empfängers eines Ruhegenusses nach § 6 gebührt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 eine Versorgung. Auf diese Versorgung findet § 7 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß bei der Vergleichsberechnung von der halben Einkommensgrenze auszugehen ist.“

4. a) Im § 17 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Die in den Abschnitten I bis IV genannten Funktionäre sind Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, sofern sie nicht aus anderen, nicht in ihrer Funktion liegenden Gründen in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.“

b) Im § 17 Abs. 2 ist nach dem Wort „Hinterbliebene“ der Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 3 der Pensionsordnung 1966)“ einzufügen.

5. Nach § 17 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„§ 17 a

(1) Auf die in den Abschnitten I bis V genannten Funktionäre finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 35 und 41 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 (UFG. 1967) sinngemäß Anwendung.

(2) Als Versehrter gemäß § 2 Z. 1 UFG. 1967 gilt eine Person, die als Funktionär durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit geschädigt wurde.

(3) An die Stelle des Dienstverhältnisses gemäß § 2 Z. 10 und 11 UFG. 1967 tritt die Funktion als Mitglied des Gemeinderates (Landtages), des Stadtsenates (der Landesregierung), als Bezirksvorsteher, Bezirksvorsteher-Stellvertreter oder als Mitglied einer Bezirksvertretung und an die Stelle des Ortes der Dienstverrichtung der Ort der Ausübung einer dieser Funktionen.

(4) Bemessungsgrundlage gemäß § 25 Abs. 1 und 2 UFG. 1967 ist die ungekürzte Funktionsgebühr des Versehrten, bei Mitgliedern einer Bezirksvertretung 20 v. H. der Funktionsgebühr eines Bezirksvorstehers, die für den Monat des Zeitpunktes des Eintrittes der Versehrtheit gebühren.

(5) Bemessungsgrundlage gemäß § 41 Abs. 1 Z. 3 UFG. 1967 ist die ungekürzte Funktionsgebühr, die dem Versehrten unter Bedachtnahme auf seine Funktion im Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit am 1. Juli 1967 gebührt hätte. War der Versehrte im Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit Mitglied einer Bezirksvertretung, so beträgt die Bemessungsgrundlage 20 v. H. der Funktionsgebühr, auf die ein Bezirksvorsteher am 1. Juli 1967 Anspruch hatte.“

6. Im § 19 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Vergütung gebührt in der Art und dem Ausmaß, in dem ein in die Gebührenstufe 5 eingereicherter Bediensteter der Stadt Wien nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes hat, der ihm durch eine Dienstreise erwächst.“

7. § 21 Abs. 1 hat zu lauten:

„Beim Zusammentreffen von Aufwandsentschädigungen und Amtseinkommen nach diesem Gesetz (Funktionsgebühren) besteht Anspruch auf nur eine Funktionsgebühr, und zwar bei Verschiedenheit auf die jeweils höhere.“

8. Im § 22 ist an Stelle des Ausdruckes „Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien“ der Ausdruck „Besoldungsordnung 1967, LGBL. für Wien Nr. 18.“ zu setzen.

9. Nach dem § 24 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„§ 25

Soweit dieses Gesetz für die Bezirksvorsteher, Bezirksvorsteher-Stellvertreter und die Mitglieder der Bezirksvertretungen gilt, handelt es sich um Aufgaben, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl